

h. 89, 25.

(X202.1228)

Yc
5162

E. E. Rath's

Der Stadt Leipzig

Aniezo wiederholte und erklärte

Neue Ordnung /

Wie ein ieder Stand bey Verlob-
nüssen / Hochzeiten / Kind / Täuften und
Leich / Begängnüssen /

Ingleichen

In Kleidungen

sich zu verhalten.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SÄKLE)



BIBLIOTHECA
POVICIAVIANA

In Ritzschens Buch-Laden

1662





Wir Bürger: Meister
 und Rath der Stade
 Leipzig hetten verhoffet /
 es würden unsere Bür-
 gere / Unterthanen und
 Einwohner deren guten
 Ordnungen / welche wir
 zu Dämpfung der Klei-
 der: Hoffahrt / und anderer übermüthigen
 Prache und schändlichen Unordnungen / so bey
 Verlöbnußen / Hochzeiten / Kind: Täußen / Be-
 gräbnüßen un̄ sonsten getrieben werden / un̄ ein-
 gerissen sind / vormahls und insonderheit Anno
 1634. / 1640. und 1652. publiciret / sich gebüh-
 rend erinnert / und denenselben so wohl aus
 Christlicher Pflicht gegen GOTT / als auch
 unterthänigsten Gehorsam gegen die hohe Lan-
 des: Obrigkeit / wie nicht weniger aus schuldigem
 Respect gegen Uns / oder daferne dieses al-
 les sie zu bewegen nicht genung hette seyn wol-
 len /

len / aus vernünftiger Erwägung ihrer eigenen
 Wohlfahrt / sich allerdings gemess bezeigt ha-
 ben; Bevorab / da sie die trübseligen Zeiten der
 verschwindenden Nahrung und anhaltenden
 schweren Geld-Gaben gnugsam erinnern kön-
 ten / daß dieses anders nichts / als Vorbothen
 derer durch Uebermuth wohlverdienten und in
 GOTTES Wort angedroheten Straffen
 wären / denen sie sich zu entreißen nebst wah-
 rer Buße und inbrünstigem Gebete das beste
 Mittel in der Abstellung ihres hoffärtigen We-
 sens und bösen Sitten / und in der Befleißigung
 eines demüthigen Wandels ergreifen würden /
 So haben wir doch bisher leider ! mit Schmer-
 zen und sonderbahrem Unmuth erfahren / und
 sehen müssen / welcher gestalt die meisten unserer
 Bürger und Einwohner / die von uns vormals
 gemachte heilsame Ordnungen / und vor sie und
 ihre eigene Erhaltung getragene Städt-Väter-
 liche Vorsorge so gar verächtlich aus Augen ge-
 setzet / daß sie durch allerhand übermüthiges
 Beginnen und kostbare Kleidungen die schön-
 de Pracht so hoch getrieben / daß / indem es ei-
 ner dem andern immer gleich / oder unangese-
 hen er ungleiches Standes / wohl gar zuvor-
 thun

thun wollen / man fast keinen Unterscheid mehr
 in denen Ständen mercken / viel weniger spü-
 ren kan / daß sie sich weder der Göttlichen Ka-
 che / noch der hohen Landes-Obrikeit Ungna-
 den / noch unserer ernstest Einsehung / noch / wel-
 ches fast zu verwundern / ihres Vermögens Ver-
 schwendung / und der daraus entstehenden Ver-
 armung / welche aus solchen Geld-Verspilde-
 rungen zu folgen pflaget / mehr befürchten.

Wann wir aber keines wegs gemeynet
 seyn / solchem eigenwilligen Übermuth ferner
 nachzusehen / noch zu gestatten / daß unsere vo-
 rige wohl-gemeynte Mandata so gar geringschä-
 dig hindan gesetzt bleiben möchten ; Auch ü-
 ber dieses die von Chur-Fürstlicher Durchl. zu
 Sachsen / unserm Gn. Herrn / mit Zuziehung
 der ganzen Landschaft gemachte und jüngst
 publicirte neue Pollicey-Ordnung zur Revision
 unserer Local-Ordnung uns verbindet ; Als
 haben wir vor höchst-nöthig erachtet / durch
 nochmalliche Wiederholung unserer vorigen
 Mandaten für Männiglich zu contestiren / daß
 wir an solchem hoffertigen Wesen und übermü-
 thigen unverschämten Prachten einen rechten
 Abscheu tragen / und daß' mir nichts lieber

wündschten / als daß dergleichen Uppigkeit doch einmahl bey uns nachdrücklich gesteuert werden könnte.

Dieweil Wir aber befunden / daß hin und wieder solche heilsame Abfassungen zum Theil in Zerrüttung gerathen / zum Theil auch nach Gelegenheit ickiger Läufe / und zu Abschneidung derer vor diesem gesuchten Ausflüchte / etwas anders einzurichten / damit Männiglich die wiewohl ins gemein ungegründete Entschuldigungen / als wann alles so genau eingespannet / daß demselben nachzuleben unmöglich were / gänzlich benommen werden möchten ; So haben Wir die vorigen Ordnungen vor die Hand genommen / solche fleißig überleget / nach ickigem Zustande / so viel sichs leiden wollen / eingerichtet / und wollen numehro dieselbige nachgesetzter maßen erkläret und zu Männigliches Beobachtung hiermit publiciret haben.

Von Verlöbnußen.

D Wir zwar lieber gesehen / daß bey Verlöbnußen durchgehends alle Gasteren eingestellt / und also viel unnöthige Unkosten vermieden blieben / So können Wir doch geschehen

hen laßen / daß bey Raths-Personen / auch vornehmen
 Bürgern und Handes-Leuten eine runde / oder zum höch-
 sten einfache Tafel / bey Gemeinen aber / daferne sie ihrer
 selbst nicht schonen wollen / nur ein Tisch zum höchsten auff
 2. Personen / mit denen bey denen Hochzeiten zugelasse-
 nen Speisen tractiret werde; Immaßen sich auch Braut
 und Bräutigam mit Abgebung des Mahl-Schazes aller-
 dings ihrem Stande und Herkommen gemeh / nach dem
 Inhalt derer vorigen Ordnungen zu bezeigen / hiermit
 nochmahls verbunden seyn soll.

Von Hochzeiten.

Derweil bisanhero die Hochzeit-Zettel
 gar späte in die Rath-Stuben eingegeben wor-
 den / also daß man dieselbige zu durchsehen nicht
 Zeit genug gehabt; Als wollen Wir / daß
 hinfüro dieselbige von dem jenigen / welcher die
 Hochzeit ausrichtet / den Tag nach dem andern Auffge-
 bot / und also acht Tage vor der Hochzeit bey Uns zur
 Durchsicht und Moderation eingegeben werden sollen / ge-
 Ralt dann der Hochzeit-Bitter nach solchem unterschriebe-
 nen Zettel alleine bitten und ruffen soll / bey Straffe 8. Tag-
 ge Bürgerlicher Gefängnuß. Damit auch Wir umb so
 viel gewisser seyn mögen / daß demselben gemäße gebeten
 worden / so soll der Hochzeit-Bitter nach der Hochzeit sol-
 chen zu samit dem Proceß-Zettel unermahnet in die Rath-
 Stuben eingeben / und dabey richtige Relation thun / wie
 viel Hochzeit-Gäste zum Kirch-Gange und Mahlzeit sich
 eingestellet; Daferne man auch vermercken sollte / daß die
 ges

gethane Vergünstigung überschritten / wollen Wir Uns vorbehalten / denjenigen / der die Hochzeit ausrichtet / zu Ausstellung des Küchen-Zettels und anderer bedürffenden Nachricht anzustrengen.

Damit ferner die Zeit des Kirch-Gangs besser / als bishero in acht genommen werde / so soll hinführo bey den früh-Hochzeiten derselbe also angestellet werden / daß der Bräutigam bey Straffe eines neuen Schocks halb der Kirchen / darinnen die Trauung geschicht / und halb Uns / dem Rathe / gehörig / præcisè umb halb 9. Uhr / in der Kirchen seyn / und sollen die Hand-Wercks- und gemeine Leute sich mit denen Paaren oder Anzahl der Personen / so Wir ihnen bey Unterschreibung des Hochzeit-Zettels zulassen und vergönnen werden / sich allerdings begnügen lassen / wideriges Falls aber ieder Paar / so sie zu viel haben / mit 6. Groschen Straffe verbüßen : Bey denen andern Hochzeiten soll der Bräutigam gleichfalls bey Straffe 5. Kthl. / halb uns / dem Rathe / und die andere Helffte der Kirchen / in welcher die Trauung verrichtet wird / verfallen / zum längsten halb eilff Uhr / und nach Mittage halb 5. Uhr in der Kirchen seyn / und die Braut dem Bräutigam zum längsten eine Viertel-Stunde hierauff folgen / bey Straffe 2. Kthl. halb der Kirchen / und halb dem neuen Almosen gehörig. Damit aber dergleichen Bestraffungen von denenjenigen / so die Hochzeit ausrichten / umb so viel mehr abgewendet werde / haben die eingeladenen Gäste sich billich darnach zu achten / und zu rechter Zeit einzustellen.

Die Anzahl der Hochzeit-Gäste belangende / so wollen wir solche allemahl ausdrücklich nach Befindung die Umstände determiniren / und die vergünstigten Tische /
wel

welche sich doch bey denen Vornehmsten nicht über 10. erstrecken sollen / mit auff den Hochzeit-Zettel verzeichnen lassen; Es soll aber ieder Tisch nur von 12. Personen seyn / iedoch ist denen Vornehmsten ein runder Tisch von 14. bis 15. Personen vor Braut und Bräutigam alleine / oder / daferne Chur-Fürstl. Gräfl. oder Freyherrl. Gesandten verhanden / eine einfache / oder auch nach Gelegenheit doppelte Tafel / iedoch anderer gestalt nicht / als auff Unsere Vergünstigung / verstattet / wolte aber einer oder der andere etliche bloß zum Kirch-Gange ersuchen lassen / solches sollte ihme nach der gesetzten Anzahl ungewehret seyn.

Unter die vergönnete Anzahl der Tische sollen die Fremdbden / iedoch nach Inhalt der vorigen Ordnungen 6. Personen vor einen Tisch gezehlet / ingleichen die Musicanten / Aufwärter / Kinder und Dienst-Boten nicht mit gerechnet werden; Bey Straffe von iedwedrer Person / welche sich über die vergünstigte Anzahl der Tische bey der Mahlzeit gefunden / 2. Gülden / und soll so wohl der Hochzeit-Bitter / wie oben gedacht / als derjenige / welcher die Hochzeit ausrichtet / oder der Bräutigam selbst schuldig seyn / iedesmahl des Tages nach der Hochzeit die richtige Anzahl der Tische unermahnet / anzusagen / bey Vermeidung willführlicher Straffe.

Wir wollen auch allen bisherigen Überfluß an Traktamenten / Schau und Einschieb-Essen gänzlich abgeschaffet wissen / maßen dann auff denen vornehmen Hochzeiten über 12. Speisen / auff denen andern aber über 4. bis 8. Essen in allen nicht auffgesetzt werden sollen / bey Straffe 20. Gülden. Es sollen aber die Duncken unter die Anzahl der Schüsseln nicht mit gerechnet werden. Das

B

fero

ferne auch wegen anwesender Abgesandten eine Tafel von uns zugelassen were / mögen auff dieselbe 16. Essen in allen Einfach / oder da es eine doppelte Tafel / gedoppelt / entweder in zwey Gängen auffgesetzt / oder aber 10. bis 12. zu erst auffgetragen / und die andern hernacher eingeschoben werden / maßen dann auch bey einer solchen / oder runden Tafel etwas Confect nebenst einem Marcipan zugelassen wird / iedoch daß des Confects Werth sich nicht über 5. Rthl. erstrecke; Auff die andern Tische mag Käse / Butter / Obst / Kuchen und geplesterte oder gedruckte Marcipane gegeben werden / alle andere kostbare und mit Blumen oder Bildern gezierte Marcipane / und Mandel Torten aber sollen gänzlich bey Straffe 10. bis 20. Rthl. verboten seyn; Es sollen die Hochzeiten auch länger nicht / denn 2. Tage währen / iedoch mögen den dritten Tag die nechsten Freunde und Anverwandte dem bißherigen Gebrauch nach eingeladen / nicht aber so kostbar / als die ersten Tage tractiret werden; Es wird auch hinfüro sich ein iedes darnach zu achten haben / daß die Speisung des Abends umb 7. Uhr / des Mittags aber umb 12. Uhr / so wohl den ersten als andern Tag ihren Anfang nehmen / bey Straffe 5. Reichsthaler. Dieweil auch in denen vorigen Ordnungen alle Geschenke / welche von Braut und Bräutigam / ihren beyderseits nahen Anverwandten / und Gesinde / sonderlich der Brauts Magd vormahls gegeben / gänzlich abgeschafft worden; Als lassen wir es nochmahls dabey bewenden / können aber gleichwohl geschehen lassen / daß die Braut ihrem Bräutigam einen Überschlag und Hembde / als auch dessen Vater oder Vormunden in gleichen geben; Hingegen der Bräutigam seiner Braut ihrem Stande und dieser Ordnung

nung

nung nach Kleiden mag; Des Brauts und Bräutigams
 Kranzes halber hat sich auch ein jedes seines Standes zu
 bescheiden/ und nach der neulichst publicirten Chur-Fürst-
 lichen neuen Pollicey-Ordnung/ ingleichen die Hochzeit-
 Gäste mit Abgebung des Geschencks nach derselben zu ach-
 ten.

Damit auch hinfüro alle unnöthige Spesen und Un-
 kosten in etwas eingezogen werden möchten; So wollen
 wir / daß die Hochzeit-Bitter / Musicanten / Auffwärter
 und andere / derer Dienste man sich bey Hochzeiten gebrau-
 chet/die Leute nicht übersehen sollen/machen denn dem Hoch-
 zeit-Bitter mehr nicht als vom ieden Tische 12. Groschen/
 vor die Strümpffe aber / Federn / Müßlein / Lieberer und
 dergleichen in allen auff's höchste 2. Kthl. gegeben werden
 sollen; Hingegen ist er schuldig sich die Federn / Strümpf-
 fe / 2c. selbst zu schaffen; Der Hochzeit-Bitterin soll man
 über 5. bis 6. Groschen von iedem Tische und vor alles nicht
 bezahlen / iedem Schencken aber vor die ganze Auffwara-
 tung mehr nicht als 1. Kthl. oder zum höchsten 30. Gros-
 schen geben; So soll man auch dem Koche von iedem Tische/
 welcher Anzahl von Uns vergünstiget worden/ 1. Kthl. und
 nicht darüber reichen / darvon aber soll er schuldig seyn/ das
 Küchen-Bolet zu befriedigen / und das nöthige Küchens-
 Zeug / wie bishero gebräuchlich / herzugeben; Die Musi-
 canten sollen/über das in den vorigen Ordnungen Gesetzte/
 niemand etwas abheischen/ sondern sich mit demselben/und
 mit deme / was ihnen aus freyen Willen von denen Hoch-
 zeit-Gästen aufgelegt wird / befriedigen lassen.

Es sollen aber alle Köstgen und Victualien / Wein
 oder Bier / welche die Hochzeit-Bitter und andere Auff-
 wärter

Bij

wärter

wärter bey oder nach der Hochzeit bishero zu fordern sich
 unterstanden / hiemit gänglichen abgeschaffet seyn / auch
 die jentigen / welche solche begehren / oder durch die Jhrige
 begehren oder nehmen lassen / mit Gefängniß / Straffe und
 nachlässig beleyet werden / iedoch wird den armen Schü-
 lern zu S. Thomas das jenige / was sie bishero an Essen
 und Trincken bekommen / billich gelassen.

Don Kind-Tauffen:

Dieweil die Chur-Fürstl. neue
 Policen-Ordnung / so wohl wegen
 der mißgebrauchten privat-Tauffen /
 als auch wegen der Anzahl der Ge-
 vattern und des Pathen-Geldes klare maasse
 giebet; Als wird sich ein ieder seines Orts dar-
 nach zurichten wissen; So viel aber die Gevat-
 ter-Stücke betrifft / wollen wir allen bisheri-
 gen Überfluß vermieden haben / und lassen zwar
 nach dem Inhalt unsrer vorigen Ordnungen
 geschehen / daß ein ieder die Wahl habe / einen
 Marcipan oder Kuchen zum Gevatter-Stücke
 zu geben / iedoch daß bey denen Vornehmsten
 kein Marcipan über 2. Reichsthaler und kein
 Kuchen über 1. Reichsthaler koste; Handwercks-
 und gemeinen Leuten aber sollen zu Gevatter-
 Stü-

Stücken Marcipane durchaus verboten / auch
 sonst in gemein alle Marcipane / welche bis
 hero bey Austheilung der Pfannen-Ruchen von
 etlichen mit beygelegt worden / wie auch die
 Kirsch-Ruchen / in gleichen das weitläufftige
 Ausschicken in die Häuser und unnöthige Ansa-
 gen bey denen / welche nicht Bluts-Verwandte
 und Gevattern / hinsüro gänzlich / bey will-
 kührlicher Straffe abgeschafft seyn ; So soll
 auch das Bitten zu denen Kind-Tauffen also
 eingerichtet werden / daß die Anzahl der Paare
 bey denen Vornehmsten sich nicht über 24.
 Paar / bey dem Mittler-Stande nicht über 18.
 Paar / und bey denen Handwerks- / so wohl ge-
 meinen Leuten nicht über 12. Paar belauffe. Da-
 ferne sich aber etliche ungebeten dazu eintränge-
 ten / sollen solche von der Bitt-Fraue angemerekt
 und abgewiesen / oder / wann sie zu mehrmahlen
 wiederkämen / zur willkührlicher Bestraffung
 angezeigt werden.

Wir lassen es auch wegen der Geschenke /
 so am Neuen-Jahr und Grünen Donnerstage
 von denen Pathen hievor gefordert werden
 wollen / bey vorigen Ordnungen verbleiben / wol-
 len auch hierunter alle Pathen-Geschenke / am

Wij

Gel

Gelde / Kleidungen oder Schmuck / sie werden gegeben zu welcher Zeit es sey / bey der gesetzten Straffe der 10. Reichsthaler / welche so wohl der Geber / als des nehmenden Patens Eltern oder Vormund zu entrichten schuldig seyn sollen / hiermit ernstlich verboten haben.

Von Begräbnüssen.

Wir Uns versehen / daß ein ieder dasjenige in gutem Andencken haben werde / was in vorigen Ordnungen wegen unnöthiger Austheilung der Binden und Schleyer / auch weitläufftiger Auskleidung der Dienstsboten und des hinder dem Sarge hergehenden Bedienten (davon gleichwohl Amts-Personen und verdiente Leute / denen es beliebt / ausgenommen) verboten worden; Als wollen Wir Uns dahin beziehen und versehen / daß solchen von einem ieden auff's möglichste nachgelebet werden solle; Erinnern aber gleichwohl / und befehlen hiermit nochmals / daß man die prächtige Ausbuzung der verstorbenen Leichen / als insonderheit die kostbaren Seidenen Harz-Kappen / und mit theuern Spitzen verbremeten Sterbeskittel / verguldete und versilberte Kreuz-Sträuffer / Bildeder / 2c. hinfüro gänzlich unterlassen soll / maßen denn denen Kränze-Mächerinnen und Zucker-Beckern jedesmahl bey Straffe 8. Reichsthaler dergleichen zu verfertigen hiermit untersaget / hingegen aber anbefohlen wird / daß die Särge bey angehendem Leichen-Process nicht zur öffentli-
chen

chen Schau ausgesetzt / sondern zu solcher Zeit gänzlich /
 wie auch vorhero / so viel möglich / zugehalten werden sol-
 len; Nachdem auch bisanhero die Bekleidungen der Häu-
 ser / die Muteten vor der Thür / die Abdanckungen und Aus-
 theilung vieler Leichen Carminum bey verstorbenen Kin-
 dern und niedrigen Standes Personen gar zu gemein wer-
 den wollen; Als befehlen Wir / daß hinfüro sich niemand
 dergleichen ohne Unser Vorwissen und Einwilligung un-
 terfangen soll; Daferne aber vornehme Handels-Leute /
 auch andere alte und wohl verdiente Bürger umb eines
 und das andere dieser Dinge gebührliche Ansuchung thun
 würden / wollen Wir Uns nach Erwegung der Umstän-
 de hierauff zu erklären vorbehalten haben; Dafern aber
 außer ausdrücklicher erlangter Vergünstigung / derglei-
 chen sich jemand unterstünde / soll dem Leichen-Bitter hie-
 mit bey Straffe acht-tägiger Gefängniß verboten seyn / den
 Proceß-Zettel abzulesen / noch die Carmina anzunehmen
 und auszutheilen / ingleichen der Leichen-Bitter schuldig
 seyn soll / alsobald / wenn es halb 2. oder halb 4. schläget /
 die Leiche forttragen oder führen zu lassen / und den Pro-
 ceß-Zettel / er sey fertig oder nicht / abzufordern und abzu-
 lesen; Dessen gesetztes Lohn belangende / so ist in denen vori-
 gen Ordnungen dem Leichen-Bitter von einer Leichen 12. /
 18. / 24. / 30. Groschen bis 2. Kthl.; Der Bitt-Frauen
 9. / 12. / 18. / 24. bis 30. Groschen; Dem Todten-Gräber
 aber von einem Grabe / darunter die doppelten Gräber auch
 zu verstehen / 1. bis 2. Reichsthaler; Von Kinder-Gräbern
 bis 6. 12. Groschen gemacht worden / dabey es auch noch
 mahls seyn Verbleiben haben soll.

Don

Von der Kleidung.

Damit auch der übermäßigen Pracht und Hoffahrt in Kleidungen nochmahln Einhalt geschehen möge / So ordnen Wir / daß hinfüro die Raths-Personen / Dero Weiber und Töchter / ingleichen auch die vornehmsten Handels-Leute / welche an ausländischen Orten in Grosso handeln und Wechsel schließen / allerhand Seidene Kleider / davon die hiesige Elle nicht über anderthalben Reichsthaler werth / und ausländisch Tuch / die Elle zu dritthalben Rthl. / zu Ehren tragen mögen; Derer andern Zeuge aber / welche am Werth viel höher seynd / sollen sie sich zu ganzen Kleidern enthalten / maßen ihnen dann auch zugelassen wird / sich der Plüschenen Röcklein / so wohl vor Männer als Weibes-Personen zu gebrauchen.

Denen andern Handels-Leutē / Gramern und vornehmen Bürgern / soll Seidener Terschell / die Elle zu einem Rthl. bis 30. Groschen und was darunter / und die Elle Tuch zu 2. Reichthalern / zu Ehren-Kleidern zu tragen /
nach

nachgelassen seyn / in gleichen sie und die Zhrts
gen sich auch der Trippenenen Röcklein gebrau-
chen mögen.

Denen gemeinen Gramern und andern
Bürgern verstaten Wir doppel-Taffend halb
Seiden-Zeug / und was am Werth geringere
Zeuge seyn mögen; Dergleichen dann auch ih-
ren Weibern und Töchtern zugelassen seyn soll/
anderer Seidenen Kleider aber / wie auch der
Trippenenen Röcklein sollen sie sich entschlagen/
bey Straffe 10. bis 20. Reichsthaler.

Denen Handwercks-Leuten / und ihren
Weibern un Töchtern lassen Wir zu/das sie sich
mögen in Schamloth / Gartenische / Parri-
can / Sarge und andere am Werth diesen glei-
che und geringere Zeuge kleiden / der Seidenen
Zeuge aber ins gesamt / wie auch des Pourrats/
in gleichen der Pelz-Samiten Schauben sollen
sie sich bey Straffe 12. bis 15. Reichsthaler ent-
halten / iedoch mögen ihre Weiber und Töchter
taffende Schürzen zu Ehren tragen.

Denen Trödel- / Klöppel- und andern
Mägden und Dienst-Bothen wollen Wir
mehr nicht als Perpetuan / Gronrasche / Bor-
stadt und andere geringere und Land-Zeuge zu

E

Geo

gelaßen/hingegen ihnen die Schaubē mit Pelz-
Sammeten Auffschlägen/alle Seidene Schür-
ken / in gleichen alle glatte und Kaffe-Samme-
te oder von Broccado und andern dergleichen
kostbaren Zeugen gemachte und mit Spitzen bes-
legete Puschel-Mützen / ernstlich und bey Ge-
fängniß-Straffe/ auch Abnehmung der verbo-
tenen Stücke verboten haben.

Der güldenen und silbernen Spitzen /
Gallonen und anderer dergleichen Sachen hal-
ber wollen Wir Männiglich auff die neue Chur-
Fürstliche Sächsische Policiey-Ordnung ver-
wiesen / und zu Dero Beobachtung angemah-
net haben.

Was auch daselbst und in unsern vorigen/
insonderheit der Anno 1640. und Anno 1652.
wiederholten Kleider-Ordnung wegen der kost-
baren Zubelen / Perlen / Edel-Steine / prächtis-
gen / Seidenen und Nestel-Garnen Spitzen
und theuren Zobel-Mützen und Müssen gar
beweglichen erinnert und verboten worden/das-
selbige wollen wir hiermit nochmahls wiederho-
let un̄ einen jedern dahin ernstlich ermahnet ha-
ben / daß er sich in diesem allen seinem Stande
und denen gemachten Ordnungen gemess bezei-
gen/

gen / und zu absonderlichem harten Einsehen
 und Straffe Uns nicht veranlassen wolle / und
 wie denen jenigen / dero Männer im Ehrens
 Stande oder vornehmer Handlung begriffen
 seynd / darinnen ein ziemlicher und messiger
 Haupt-Schmuck / Mützen und Überschläge /
 so nicht gar zu kostbar / in gleichen güldene Ket-
 ten und Arm-Bänder nachgelassen;

Also wollen Wir ihne den daselbst vergön-
 neten Schmuck und Zierath nochmahls gefat-
 ten / iedoch daß sie sich gesetzter maße brauchen/
 der theuren Zobeln / in specie der ungefärbeten
 Zobeln Mütze / wie auch kostbaren Zubelen
 enthalten / und über das / so ihnen nachgelas-
 sen / nicht schreiten oder zu weit gehen.

Den gemeinen Krämern und Bürgern a-
 ber mit dero Weibern und Töchtern soll hier-
 mit ernstlich verboten seyn / denen vorher gese-
 ten Ständen es durchaus nicht nach zu thun /
 noch sich dergleichen Schmucks / weniger der
 Zobel-Mützen und Mütze / sie seynd gefärbet
 oder nicht / zu gebrauchen.

Es sollen auch die Handwercks- ungemel-
 nen Leute sich denen vorigen und gegenwärti-
 ger Ordnung allerdings gemess bezeigen / und

in keinerley Wege bey unnachlässiger Straffe
darwider im geringsten nicht handeln.

Befehlen demnach allen unsern Bürgern/Untersa-
chanen und Einwohnern in Krafft dieses / daß nicht
allein ein ieder vor sich selbst dieser Unserer ge-
machten Ordnung nachlebe/ sich aller verbotenen Hoffart/
Pracht und Uppigkeit durchaus entschlage / sondern auch
die Seinigen darzu halte / und sich im übrigen einer sittli-
chen und hierinnen zugelassenen Kleidung gebrauche / auch
dasjenige / welches wegen dero Verlobnüssen / Hochzei-
ten / Kind-Tauffen / Begräbnüsse und sonst verbotenen/
in genauer Observantz halte / mit dieser ausdrücklichen
Verwarnung / daß die Ubertreter nicht alleine von denen
hierzu bestellten Leuten fleißig sollen angemerket / sondern
auch ohne alles Ansehen der Person / Freundschaft oder
Anverwandnuß ernstlich und zwar andern zum Exempel
öffentlich gestraffet werden; Masen Wir dann gesinnet
seyn / hierüber feste zu halten und nicht zu lassen / daß
durch Hindansetzung dieser Unserer Ordnung der Allero-
höchste **GOTT** ferner erzürnet / die hohe Landes-Obriga-
keit zu Ungenaden bewogen / und Unser Respect gekrän-
cket / oder spöttlich gehalten werden möchte; Wornach sich
jedwederer zu achten und vor unnachlässiger Straffe zu
halten wissen wird; Publiciret Leipzig den 15. Decembris
Anno 1661.

E M S E.



1077

A. 89, 25.

Der Sto

Uniezo wieder

Welle

Wie ein ieder
nüssen/ Hochzeit
Leich/ B

In
sich z



In Rigsch



C
162

b =

162

